

Bundesrat

17.03.92
Drucksache 170/92

11.03.92

EG - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der
Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle
der Titandioxid-Industrie

KOM(91) 358 endg.; Ratsdok. 4618/92

KEP-AE-Nr.: 920509

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 19. Februar 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 11. Februar 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates so bald wie möglich an.

Hinweis: vgl. Drucksache 197/83

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Am 18. April 1983 hat die Kommission im Einklang mit der Richtlinie 78/176/EWG vom 20. Februar 1978 über Abfälle der Titandioxidindustrie⁽¹⁾, insbesondere mit Artikel 9, dem Rat einen Richtlinienvorschlag auf der Grundlage der Artikel 100 und 235 EWG-Vertrag über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxidindustrie und zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen in diesem Sektor⁽²⁾ vorgelegt.

Der Vorschlag wurde 1984⁽³⁾ gemäß Artikel 149 Absatz 2 EWG-Vertrag geändert und in der Folge verschiedentlich im Rat erörtert. Im Anschluß an das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte änderte die Kommission die Rechtsgrundlage ihres Vorschlags, den sie nun auf Artikel 100a gründete.

Der Rat einigte sich jedoch auf seiner Tagung vom 24. und 25. November 1988 auf einen gemeinsamen Standpunkt, wonach die künftige Richtlinie auf Artikel 130s EWG-Vertrag gestützt werden sollte. Trotz der Stellungnahme des Europäischen Parlaments, das vom Rat zu dieser Änderung konsultiert wurde und die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage für angemessen hielt, hat der Rat die genannte Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 130s verabschiedet.

Da die Kommission der Ansicht war, daß Artikel 100a die angemessene Rechtsgrundlage für die Richtlinie 89/428/EWG⁽⁴⁾ sei, hat sie gemäß Artikel 173 Absatz 1 EWG-Vertrag am 28. September 1989 beim Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage erhoben.

In seinem diesbezüglichen Urteil vom 11. Juni 1991 hat der Gerichtshof festgestellt, daß die anzuwendende Rechtsgrundlage Artikel 100a EWG-Vertrag sei, und hat daher die Richtlinie 89/428/EWG wegen Anwendung einer unangemessenen Rechtsgrundlage für nichtig erklärt⁽⁵⁾.

Die Nichtigkeitserklärung durch den Gerichtshof hat schwerwiegende rechtliche Konsequenzen. Die einzelstaatlichen Rechtsakte zur Umsetzung der aufgehobenen Richtlinie 89/428/EWG haben ihre Grundlage im Gemeinschaftsrecht verloren.

Es sollte darauf hingewiesen werden, daß die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 der für nichtig erklärten Richtlinie 89/428/EWG die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1989 hätten treffen müssen, und daß ferner die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie inzwischen zum großen Teil zu den gesetzlichen Errungenschaften der Mitgliedstaaten gehören, die ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 25. 2.1978, Seite 19

(2) ABl. Nr. C 138 vom 26. 5.1983, Seite 5

(3) ABl. Nr. C 167 vom 27. 6.1984, Seite 9

(4) ABl. Nr. L 201 vom 14. 7.1989, Seite 56

(5) Urteil vom 11.6.1991, Rechtssache C-300/89, Kommission/Europäisches Parlament gegen Rat.

Da abgesehen von der Rechtsgrundlage und den Bestimmungen, die Sonderregelungen für die Umsetzung der Richtlinie vorsahen, die Bestimmungen der Richtlinie deren Ziele – die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und den Schutz der Umwelt – respektieren, sollte nach Ansicht der Kommission kein Mitgliedstaat die von ihm zur Umsetzung der genannten Richtlinie getroffenen Maßnahmen aufheben.

In Artikel 176 EWG-Vertrag wird das Organ, das Urheber des für nichtig erklärten Rechtsaktes ist, verpflichtet, die Maßnahmen zur Durchführung des Urteils zu ergreifen.

Zu diesem Zweck legt die Kommission heute dem Rat und dem Europäischen Parlament einen neuen einschlägigen Richtlinienvorschlag mit Artikel 100a EWG-Vertrag als Rechtsgrundlage vor.

Zur raschen Beseitigung des durch die Nichtigkeitserklärung geschaffenen vorübergehenden rechtlichen Vakuums hält es die Kommission für angemessen, in ihrem neuen Vorschlag Bestimmungen vorzuschlagen, die die Kontinuität bei der materiellen Verwirklichung der Ziele der für nichtig erklärten Richtlinie 89/428/EWG gewährleisten. Dies gilt selbstverständlich nicht für die Rechtsgrundlage und die Bestimmungen der Richtlinie, in denen Sonderregelungen bezüglich der Frist zur Durchführung vorgesehen waren, da dies heute den Forderungen des Artikels 100a EWG-Vertrag widersprechen würde.

Die Kommission fordert daher die anderen Organe auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Verabschiedungsverfahren zu beschleunigen.

2. Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle der Titandioxidindustrie werden in diesem Richtlinienvorschlag die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle bestehender Industrieanlagen für die Titandioxidproduktion festgelegt.

Die einzelstaatlichen Programme zur Verringerung der Verschmutzung in diesem Bereich wurden zwar aus Gründen des Umweltschutzes eingeführt, eine Harmonisierung ist jedoch erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der zwischen den Programmen bestehenden Unterschiede zu beseitigen.

Die Existenz und/oder die Beibehaltung unterschiedlicher nationaler Vorschriften für miteinander in Wettbewerb stehende Industrieunternehmen der Titandioxidproduktion führt zu bedeutenden wirtschaftlichen Diskrepanzen, insbesondere im Zusammenhang mit den Investitionen, die von den betreffenden Unternehmen verlangt werden, und die sich in den Kosten des Endprodukts niederschlagen.

Eine weitere Folge ist ein unterschiedliches Umweltschutzniveau in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Daher ist eine Harmonisierung dieser Programme unbedingt erforderlich.

Ausgehend von diesem Ziel ist der vorliegende Richtlinienvorschlag im Einklang mit der Urteilsbegründung des Gerichtshofes betreffend die obengenannte Nichtigkeitserklärung "geeignet, zur Verwirklichung des Binnenmarktes beizutragen, und fällt deshalb in den Geltungsbereich des Artikels 100a".

Daher ist in Anwendung des Urteils des Gerichtshofes vom 11. Juni 1991 in der Rechtssache C-300/89 die Rechtsgrundlage dieses Richtlinienvorschlags der Artikel 100a EWG-Vertrag.

3. Inhalt des Richtlinienvorschlags

In dem vorliegenden Richtlinienvorschlag werden die technischen Bestimmungen (Verbot von Einleitungen und Ableitungen, Grenzwerte) der für nichtig erklärten Richtlinie 89/428/EWG beibehalten, um die Kontinuität der materiellen Umsetzung der Ziele, die der Rat 1989 im Bereich des Umweltschutzes in diesem Zusammenhang festgelegt hat, zu gewährleisten.

Nach Ansicht der Kommission ist diese Vorgehensweise angemessen, wenn man die ausführlichen politischen Diskussionen auf Gemeinschaftsebene im Vorfeld der Verabschiedung der aufgehobenen Richtlinie 89/428/EWG und die wichtigen finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit den von den betroffenen Industrieunternehmen bereits durchgeführten Investitionen für angemessene Einrichtungen zur Behandlung von Titandioxidabfällen (und damit für die Einhaltung von Zielen und Zeitplan für die Umsetzung der aufgehobenen Richtlinie 89/428/EWG) berücksichtigt.

Ferner muß das durch die obengenannte Nichtigkeitsklärung entstandene vorläufige rechtliche Vakuum, das negative Folgen für Umwelt und Wettbewerbsbedingungen im Sektor Titandioxidproduktion mit sich bringen könnte durch die Verabschiedung einer neuen Richtlinie, die die materielle Situation des Jahres 1989 wiederherstellt, rasch beseitigt werden.

Da jedoch der Zeitplan, der in der aufgehobenen Richtlinie 89/428/EWG für die Umsetzung festgelegt wurde, im wesentlichen hinfällig ist, werden in diesem Vorschlag neue Zieldaten für die nahe Zukunft festgelegt.

Der vorgeschlagene Zeitplan stützt sich auf folgende Überlegungen:

- ein Großteil der in der aufgehobenen Richtlinie 89/428/EWG vorgesehenen Maßnahmen waren zwischen dem 31.12.1989 und dem 30.06.1990 zu ergreifen, was in einigen Mitgliedstaaten auch tatsächlich geschehen ist (diese dürften daher gegenüber den anderen Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Nachteile zu tragen haben);

- die Rechtssicherheit auf Gemeinschaftsebene muß in diesem Bereich so rasch wie möglich wieder hergestellt werden.

Die Zeitpläne für die Verringerung der Ableitungen in Gewässer und der Emissionen in die Atmosphäre sind unterschiedlich.

A) Ableitungen in Gewässer

Der Zeitplan in Artikel 3-6 dieser Richtlinie legt folgende Daten fest:

- 31. Januar 1993 (31.12.1989 in der aufgehobenen Richtlinie 89/428/EWG)
 1. Verbot der Einbringung von Abfällen (Ableitungen in Gewässer von einem Wasser- oder Luftfahrzeug jeder Art) (Artikel 3).
 2. Verbot von Einleitungen (außer Einbringungen) in Gewässer von festen Abfällen und stark sauren Abfällen aus bestehenden Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren oder das Chloridverfahren anwenden (Artikel 4 a) bis d)).
 3. Verbot von Einleitungen (außer Einbringungen) in Gewässer von behandelten Abfällen aus bestehenden Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden (Artikel 4a)).
 4. Frist für die Verringerung bestimmter Werte für die gesamten Chloride pro Tonne erzeugtes Titandioxid bei schwachsaurer Abfällen, behandelten Abfällen und neutralisierten Abfällen aus bestehenden Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden (Artikel 5b)).
 5. Letzte Frist für die Mitgliedstaaten, der Kommission ein Programm zur Verringerung der gesamten Sulfate pro Tonne erzeugtes Titandioxid auf bestimmte Werte zu übermitteln. Dies gilt für schwach saure Abfälle und neutralisierte Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden, wenn die Mitgliedstaaten sich größeren technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen (Art. 6).
- 31. Dezember 1993 (31.12.1992 in der aufgehobenen Richtlinien 89/428/EWG)

Zieldatum für die Verringerung der Gesamtsulfate pro Tonne erzeugtes Titandioxid auf bestimmte Werte bei schwach sauren Abfällen und neutralisierten Abfällen aus bestehenden Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden (Art. 5a).

- 31. Dezember 1984 (idem in der aufgehobenen Richtlinie 89/428/EWG)

Ende der Fristverlängerung für die Verringerung der gesamten Sulfate pro Tonne erzeugtes Titandioxid auf bestimmte Werte bei schwach sauren Abfällen und neutralisierten Abfällen (nur Sulfatverfahren) (Art. 6).

B) Emissionen in die Atmosphäre

Der Zeitplan ergibt sich aus Artikel 8 des Vorschlags:

- 31. Januar 1993 (31.12.89 in der aufgehobenen Richtlinie 89/428/EWG)

Zieldatum für die Verringerung der Staub- und Chloremissionen aus bestehenden Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden, auf bestimmte Werte (Art. 8b i)-ii)).

- 31. Dezember 1993 (31.12.90 in der aufgehobenen Richtlinie 89/428/EWG)

Zieldatum für die Verringerung der Staubemissionen aus bestehenden Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden, auf bestimmte Werte (Art. 8a i)).

- 1. Januar 1995 (idem in der aufgehobenen Richtlinie 89/428/EWG)

Zieldatum für die Verringerung von SO_2 -Emissionen der Aufschluß- und Kalzinierungsphase bei der Herstellung von Titandioxid in bestehenden Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden, auf bestimmte Werte (Art. 8a ii)).

Die Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, die Umsetzung einiger Bestimmungen – insbesondere im Zusammenhang mit den Einleitungen in Gewässer aufzuschieben, die in Artikel 5 und 7.2 der aufgehobenen Richtlinie 89/428/EWG vorgesehen waren, wurden in diesem Vorschlag nicht beibehalten, da sie ihre Berechtigung verloren haben.

Gemäß diesem Artikel konnten die Mitgliedstaaten die Umsetzung der Richtlinie 89/428/EWG gemäß Artikel 3 und 6b bis spätestens zum 31. Dezember 1992 aufschieben; das gleiche galt für Artikel 4 (für den die Kommission eine weitere Verlängerung von sechs Monaten gewähren konnte). Voraussetzung war in beiden Fällen, daß die betroffenen Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens zum 31. Dezember 1989 ein Programm zur wirksamen Verringerung der jeweiligen Einleitungen vorlegten.

Da kein Mitgliedstaat diese Möglichkeit einer Sonderregelung innerhalb der in der früheren Regelung festgelegten Frist in Anspruch genommen hat, und ferner 10 bzw. 11 Mitgliedstaaten erklärt haben, diese Sonderregelung nicht in Anspruch nehmen zu wollen, besteht kein Anlaß mehr, heute solche Bestimmungen vorzusehen.

Die in Artikel 7.1 der Richtlinie 89/428/EWG vorgesehene Sonderregelung wird jedoch in Artikel 6 dieses Vorschlags beibehalten.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie

(91/C 317/06)

KOM(91) 358 endg. — SYN 362

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Oktober 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 89/428/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxidindustrie⁽¹⁾ wurde vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juni 1991⁽²⁾ wegen Anwendung einer unangemessenen Rechtsgrundlage für nichtig erklärt.

Das durch die Nichtigkeitserklärung der Richtlinie entstandene rechtliche Vakuum kann negative Auswirkungen auf die Umweltsituation und auf die Wettbewerbsbedingungen im Sektor der Titandioxidproduktion mit sich bringen. Daher ist die durch die annullierte Richtlinie 89/428/EWG geschaffene materielle Situation wiederherzustellen.

Durch diese Richtlinie sollen die einzelstaatlichen Vorschriften im Zusammenhang mit den Produktionsbedingungen für Titandioxid angeglichen werden, um die

Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Herstellern auf diesem Sektor zu beseitigen und ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten.

Für die am 20. Februar 1978 bestehenden Industrieanlagen stellen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/29/EWG⁽⁴⁾, insbesondere gemäß Artikel 9, Programme zur schrittweisen Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch die Abfälle aus diesen Anlagen auf.

In diesen Programmen sind die bis spätestens 1. Juli 1987 zu erreichenden allgemeinen Ziele der Verringerung der Verschmutzung durch flüssige, feste und gasförmige Abfälle festzulegen. Diese Programme sind der Kommission vorzulegen, damit diese dem Rat geeignete Vorschläge für die Vereinheitlichung dieser Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung und zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die Titandioxid-Industrie vorlegen kann.

Zum Schutz der Gewässer sollte die Einbringung von Abfällen und die Einleitung bestimmter Abfälle, insbesondere der festen und stark sauren Abfälle, verboten werden und die Einleitung von anderen Abfällen, insbesondere von schwach sauren und neutralisierten Abfällen, schrittweise verringert werden.

Die bestehenden Industrieanlagen müssen geeignete Anlagen zur Abfallbeseitigung verwenden, damit die festgelegten Ziele innerhalb der vorgesehenen Fristen erreicht werden.

Im Zusammenhang mit schwach sauren und neutralisierten Abfällen aus bestimmten Industrieanlagen kann die Installation derartiger Anlagen größere technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten nach sich ziehen. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb die Möglichkeit haben,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 56.

⁽²⁾ Urteil vom 11. 6. 1991, Rs. C-300/89, Kommission gg. Rat (noch nicht veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1983, S. 28.

die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen aufzuschieben, sofern sie ein Programm zur wirksamen Verringerung der Verschmutzung aufstellen und der Kommission unterbreiten. Wenn ein Mitgliedstaat besondere Probleme im Zusammenhang mit Programmen zur Unterbindung von Einleitungen hat, muß die Kommission eine Fristverlängerung gewähren können.

In bezug auf die Einleitung bestimmter Abfälle sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Qualitätsziele vorzusehen, die so anzuwenden sind, daß sie in jeder Hinsicht gleichwertige Auswirkungen wie die Grenzwerte haben. Der Nachweis dieser Gleichwertigkeit muß in einem Programm für die Kommission erbracht werden.

Unbeschadet der Verpflichtungen, welche den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwefelstaub⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/427/EWG⁽²⁾, und der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juli 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen⁽³⁾ obliegen, ist es zum Schutz der Luftqualität angebracht, geeignete Emissionsnormen für gasförmige Ableitungen aus der Titandioxid-Produktion festzulegen.

Zur Kontrolle der wirksamen Anwendung der Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten für eine entsprechende Überwachung sorgen, die die tatsächliche Produktion jedes Unternehmens berücksichtigt.

Alle Abfälle aus der Titandioxid-Produktion müssen vermieden oder wiederverwendet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist; die Wiederverwendung oder Beseitigung dieser Abfälle muß ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt erfolgen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt entsprechend Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 78/176/EWG die Modalitäten für die Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen; sie bezweckt die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die Titandioxid-Industrie.

(¹) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30.

(²) ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 53.

(³) ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

a) bei Anwendung des Sulfatverfahrens;

— „feste Abfälle“:

— unlösliche Erzurückstände, die bei dem Herstellungsverfahren von der Schwefelsäure nicht aufgeschlossen werden,

— Grünsalz (Copperas), d. h. kristallines Eisensulfat ($\text{FeSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$);

— „stark saure Abfälle“:

Mutterlaugen, die in der Filtrationsphase nach Hydrolyse der Titansulfatlösung anfallen. Werden diese Mutterlaugen mit schwach sauren Abfällen, die insgesamt mehr als 0,5 % (L) freie Schwefelsäure und verschiedene Schwermetalle enthalten, vermischt (*), so gilt diese Mischung als stark saurer Abfall;

— „behandelte Abfälle“:

Filtersalze, Schlämme und flüssige Abfälle, die bei der Behandlung (Konzentrierung oder Neutralisierung) von stark sauren Abfällen anfallen und verschiedene Schwermetalle enthalten, nicht jedoch neutralisierte und gefilterte bzw. geklärte Abfälle, die Schwermetalle nur in Spuren enthalten und die vor jeglicher Verdünnung einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweisen;

— „schwach saure Abfälle“:

Waschwässer, Kühlwässer, Kondensate und sonstige Schlämme und flüssige Abfälle außer den in den vorstehenden Definitionen eingeschlossenen, die 0,5 % oder weniger freie Salzsäure enthalten,

— „neutralisierte Abfälle“:

jede Flüssigkeit, die einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweist, Schwermetalle nur in Spuren enthält und unmittelbar durch Filtern oder Klären aus stark oder schwach sauren Abfällen gewonnen wird, nachdem diese einer Behandlung zur Verringerung des Säure- und Schwermetallgehalts unterzogen worden sind;

— „Staub“:

alle Arten von Staub aus Produktionsanlagen, insbesondere Erz- und Pigmentstaub;

(*) Unter diese Definition fallen auch stark saure Abfälle, die verdünnt werden, bis sie 0,5 % oder weniger freie Schwefelsäure enthalten.

— „SO_x“:

gasförmiges Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid aus den verschiedenen Stufen des Herstellungs- bzw. internen Abfallbehandlungsverfahrens, einschließlich Säuretröpfchen;

b) bei Anwendung des Chloridverfahrens;

— „feste Abfälle“:

- unlösliche Erzurückstände, die bei dem Herstellungsverfahren vom Chlor nicht aufgeschlossen werden,
- Metallchloride und Metallhydroxide (Filtrationsrückstände), die in fester Form bei der Herstellung von Titantrichlorid anfallen,
- Koksrückstände, die bei der Herstellung von Titantrichlorid anfallen;

— „stark saure Abfälle“:

Abfälle, die mehr als 0,5 % freie Salzsäure und verschiedene Schwermetalle enthalten ⁽¹⁾;

— „behandelte Abfälle“:

Filtersalze, Schlämme und flüssige Abfälle, die bei der Behandlung (Konzentrierung oder Neutralisierung) von stark sauren Abfällen anfallen und verschiedene Schwermetalle enthalten, nicht jedoch neutralisierte und gefilterte bzw. geklärte Abfälle, die Schwermetalle nur in Spuren enthalten und die vor Verdünnung einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweisen;

— „schwach saure Abfälle“:

Waschwässer, Kühlwässer, Kondensate und sonstige Schlämme und flüssige Abfälle außer den in den vorstehenden Definitionen eingeschlossenen, die 0,5 % oder weniger freie Salzsäure enthalten;

— „neutralisierte Abfälle“:

jede Flüssigkeit, die einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweist, Schwermetalle nur in Spuren enthält und unmittelbar durch Filtern oder Klären aus stark oder schwach sauren Abfällen gewonnen wird, nachdem diese einer Behandlung zur Verringerung des Säure- und Schwermetallgehalts unterzogen worden sind;

— „Staub“:

alle Arten von Staub aus Produktionsanlagen, insbesondere Erz-, Pigment- und Koksstaub;

— „Chlor“:

gasförmiges Chlor aus den verschiedenen Stufen des Herstellungsverfahrens;

c) beim Sulfat- oder Chloridverfahren:

— „Einbringung“:

jeder Vorgang bei dem Stoffe und Material durch Wasser- oder Luftfahrzeuge ⁽²⁾ bzw. von diesen aus absichtlich in oberirdische Binnengewässer, innere Küstengewässer, das Küstenmeer oder die hohe See eingeleitet werden.

(2) Die in der Richtlinie 78/176/EWG definierten Ausdrücke haben in der vorliegenden Richtlinie dieselbe Bedeutung.

Artikel 3

Die Einbringung aller festen, stark sauren, behandelten, schwach sauren und neutralisierten Abfälle im Sinne des Artikels 2 wird mit Wirkung vom 31. Januar 1993 untersagt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Einleitung von Abfällen in oberirdische Binnengewässer, innere Küstengewässer, das Küstenmeer und die hohe See untersagt wird

- a) für feste Abfälle, stark saure Abfälle und behandelte Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden,

— ab 31. Januar 1993 in alle oben genannten Gewässer;

- b) für feste und stark saure Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden,

— ab 31. Januar 1993 in alle oben genannten Gewässer.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Einleitung von Abfällen nach Maßgabe folgender Bestimmungen begrenzt wird:

⁽¹⁾ Unter diese Definition fallen auch stark saure Abfälle, die verdünnt werden, bis sie 0,5 % oder weniger freie Schwefelsäure enthalten.

⁽²⁾ Unter „Wasser- oder Luftfahrzeuge“ sind alle Arten von Schiffen bzw. von Flugzeugen zu verstehen. Unter diesen Begriff fallen Luftkissenfahrzeuge, Wasserfahrzeuge mit oder ohne Eigenantrieb sowie feste oder schwimmende Plattformen.

a) im Falle bestehender Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden:

- Die Einleitung schwach saurer Abfälle und neutralisierter Abfälle in alle Gewässer wird ab 31. Dezember 1993 für die gesamten Sulfate (d. h. alle SO_4 -Ionen in der freien Schwefelsäure und den Metallsulfaten) auf einen Höchstwert von 800 kg pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt;

b) im Falle bestehender Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:

- Die Einleitung schwach saurer Abfälle, behandelter Abfälle und neutralisierter Abfälle in alle Gewässer wird ab 31. Januar 1993 für die gesamten Chloride (d. h. alle Cl-Ionen in der freien Salzsäure und den Metallchloriden) auf die folgenden Höchstwerte pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt:

- 130 kg bei Verwendung von natürlichem Rutil,
- 228 kg bei Verwendung von synthetischem Rutil,
- 450 kg bei Verwendung von Schlacke („slag“).

Wenn eine Anlage mehr als eine Art Erz verwendet, gelten die Werte proportional zu der Menge dieser verwendeten Erze.

Artikel 6

Außer im Falle von oberirdischen Binnengewässern können die Mitgliedstaaten den in Artikel 5 Buchstabe a) vorgesehenen Anwendungsbeginn bis zum 31. Dezember 1994 als spätesten Zeitpunkt verschieben, sofern größere technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten dies erforderlich machen und der Kommission bis zum 31. Januar 1993 ein Programm zur wirksamen Verringerung der Einleitung dieser Abfälle unterbreitet wird. Aufgrund dieses Programms soll bis zum angegebenen Termin folgender Grenzwert pro Tonne erzeugtes Titandioxid erreicht werden:

- schwach saure Abfälle und neutralisierte Abfälle: 800 kg/31. Dezember 1994.

Die Kommission ist innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Richtlinie über derartige Fälle, zu denen mit ihr Konsultationen zu führen sind, zu unterrichten. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 7

(1) Was die Verpflichtungen nach Artikel 5 anbelangt, so können die Mitgliedstaaten die Einführung von Qualitätszielen mit angemessenen Grenzwerten vorsehen, die so anzuwenden sind, daß sie in bezug auf den Schutz der Umwelt sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gleichwertige Auswirkungen haben wie die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte.

(2) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Anwendung von Qualitätszielen, so legt er der Kommission ein Programm vor⁽¹⁾, aus dem hervorgeht, daß die Maßnahmen in bezug auf den Schutz der Umwelt sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gleichwertige Auswirkungen haben wie die Grenzwerte, und zwar zu den Terminen, zu denen diese Grenzwerte gemäß Artikel 5 angewendet werden.

Dieses Programm ist der Kommission mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu unterbreiten, zu dem der Mitgliedstaat die Anwendung der Qualitätsziele vorschlägt.

Die Kommission bewertet dieses Programm nach den Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 78/176/EWG.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Emissionen in die Atmosphäre nach Maßgabe folgender Bestimmungen begrenzt werden:

a) im Falle bestehender Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden:

- i) Die Emission von Staub wird ab 31. Dezember 1993 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm³ ⁽¹⁾ aus größeren Quellen und auf einen Höchstwert von 150 mg/Nm³ ⁽²⁾ aus anderen Quellen ⁽³⁾ begrenzt.
- ii) Die Emission von SO_x , das in der Aufschluß- und Kalzinierungsphase bei der Herstellung von Titandioxid anfällt, wird ab 1. Januar 1995 auf einen Höchstwert von 10 kg SO_2 -Äquivalent pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt.

⁽¹⁾ Diese Unterrichtung erfolgt im Rahmen des Artikels 14 der Richtlinie 78/176/EWG oder, wenn die Umstände dies erforderlich machen, außerhalb dieses Verfahrens.

⁽²⁾ Kubikmeter bei einer Temperatur von 273 K und einem Luftdruck von 101,3 kPa.

⁽³⁾ Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche kleineren Quellen nicht von ihren Messungen erfaßt werden.

- iii) Die Mitgliedstaaten verlangen den Einbau von Vorrichtungen zur Verhinderung der Emissionen von Säuretröpfchen.
 - iv) Anlagen für die Konzentration von sauren Abfällen emittieren nicht mehr als 500 mg/Nm³ SO_x, berechnet als SO₂-Äquivalent⁽¹⁾.
 - v) Anlagen für das Rösten von durch die Behandlung von Abfällen entstehenden Salzen werden mit der besten verfügbaren Technologie, die keine übermäßigen Kosten verursacht, ausgestattet, um die SO_x-Emissionen zu verringern;
- b) im Falle bestehender Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:
- i) Die Emission von Staub wird ab 31. Januar 1993 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm³ ⁽²⁾ aus größeren Quellen und auf einen Höchstwert von 150 mg/Nm³ ⁽²⁾ aus anderen Quellen ⁽²⁾ begrenzt.
 - ii) Die Emission von Chlor wird ab 31. Januar 1993 auf eine Tagesdurchschnittskonzentration von höchstens 5 mg/Nm³ ⁽⁴⁾ begrenzt und darf 40 mg/Nm³ zu keiner Zeit übersteigen.
- (2) Durch diese Richtlinie werden die Bestimmungen der Richtlinie 80/779/EWG nicht berührt.
- (3) Das Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen der SO_x-Emissionen in die Atmosphäre ist im Anhang beschrieben.
-
- ⁽¹⁾ Bei neuen Konzentrationsprozessen kann die Kommission sich mit einem anderen Wert einverstanden erklären, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, daß Techniken, mit denen diese Norm erfüllt werden kann, nicht zur Verfügung stehen.
- ⁽²⁾ Kubikmeter bei einer Temperatur von 273 K und einem Luftdruck von 101,3 KPa.
- ⁽³⁾ Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche kleineren Quellen nicht von ihren Messungen erfaßt werden.
- ⁽⁴⁾ Es wird davon ausgegangen, daß diese Werte einer Höchstmenge von 6 g pro Tonne hergestellten Titandioxids entsprechen.

Artikel 9

Die in den Artikeln 5, 7 und 8 genannten Werte und Verringerungen werden von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktion jeder Anlage überwacht.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle Abfälle aus der Titandioxid-Produktion und im besonderen die Abfälle, deren Einleitung oder Einbringung in Gewässer oder deren Emission in die Atmosphäre untersagt wird,

- vermieden oder wiederverwendet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist;
- wiederverwendet oder beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen.

Entsprechendes gilt für Abfälle, die bei der Wiederverwendung oder Behandlung dieser Abfälle entstehen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen der gasförmigen SO_x-Emissionen

Die als SO₂-Äquivalente angegebenen Mengen an SO₂, SO₃ und Säuretröpfchen, die von den einzelnen Anlagen emittiert werden, werden unter Berücksichtigung der während der Dauer der Messung emittierten Gasmenge und des während der gleichen Dauer ermittelten durchschnittlichen SO₂/SO₃-Gehalts ermittelt. Der SO₂/SO₃-Durchfluß und der SO₂/SO₃-Gehalt müssen, auf gleiche Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen bezogen, ermittelt werden.

15.05.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie

KOM(91) 358 endg.; Ratsdok. 4618/92

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Im Interesse der Wiederherstellung der Wettbewerbsgleichheit und zur Vermeidung weiterer Nachteile der Unternehmen in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die EG-Richtlinie 89/428/EWG bis zu deren Nichtigerklärung durch den Europäischen Gerichtshof am 11. Juni 1991 schon weitgehend umgesetzt wurde, ist der möglichst baldige Erlaß der neuen Richtlinie äußerst dringlich. Dabei erscheint eine Festsetzung längerer Umsetzungsfristen als in der für nichtig erklärten Richtlinie aus den vorstehenden Gründen nicht gerechtfertigt.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine möglichst rasche Verabschiedung der Richtlinie hinzuwirken und dabei eine Verkürzung der jetzt vorgesehenen Umsetzungsfristen anzustreben.